Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/7 13Os40/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1999

Norm

StPO §366 Abs2 C

Rechtssatz

Ein Zuspruch im Adhäsionsverfahren setzt voraus, daß der Privatbeteiligte speziell durch die abgeurteilte Tat einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten hat, dessen Ersatz er begehrt. Die Verletzung bloß ideeller Interessen genügt nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 40/99
  Entscheidungstext OGH 07.04.1999 13 Os 40/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112117

Dokumentnummer

JJR_19990407_OGH0002_0130OS00040_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at